



Dokumentation
zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Pliezhausen
im Rahmen der Umstellung auf das
Neue kommunale Haushalts- und
Rechnungswesen (NKHR)

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALKIS	Liegenschaftskatasterinformationssystem
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigB	Eigenbetrieb
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GIS	Geoinformationssystem
NKHR	Neues kommunales Haushaltsrecht
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pliezhausen zum 01.01.2020	6
3	Aktiva.....	8
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8
3.2	Sachvermögen.....	8
3.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 01)	8
3.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, inkl. Gebäudewert (Kontengruppe 02)	10
3.2.3	Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 03)	13
3.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken (Kontengruppe 05)	14
3.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 05)	15
3.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kontengruppe 06).....	15
3.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07)	15
3.2.8	Vorräte (Kontengruppe 08).....	15
3.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)	16
3.3	Finanzvermögen.....	17
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)	17
3.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (Kontengruppe 11)	17
3.3.3	Sondervermögen (Kontengruppe 12).....	18
3.3.4	Ausleihungen (Kontengruppe 13)	18

3.3.5 Wertpapiere (Kontengruppe 14)	18
3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (Kontengruppe 15)	18
3.3.7 Privatrechtliche Forderungen (Kontengruppe 16)	19
3.3.8 Liquide Mittel (Kontengruppe 17)	19
3.4 Abgrenzungsposten	19
3.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 18)	19
3.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Kontengruppe 18)	20
4 PASSIVA	21
4.1 Basiskapital (Konto 200)	21
4.2 Rücklagen (Konten 201+202+204)	21
4.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses (Konto 206)	21
4.4 Sonderposten (Kontengruppe 21)	22
4.5 Sonderposten für Investitionszuwendungen (Konto 211)	22
4.6 Sonderposten für Investitionsbeiträge (Konto 212)	22
4.7 Sonderposten für Sonstiges (Konto 219)	22
4.8 Rückstellungen (Kontengruppe 28)	23
4.9 Verbindlichkeiten (Kontengruppe 23+24+25+26+27)	24
4.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 29)	24
5 Sonstige Pflichtangaben	25
5.1 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.....	25
5.2 Pensionsrückstellungen	25
5.3 Bürgschaften	25
5.4 Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen.....	26
5.5 Organe der Gemeinde Pliezhausen am 01.01.2020	26
6 Anlagen zum Anhang	27
6.1 Vermögensübersicht/Anlagenspiegel gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO	27
6.2 Schuldenübersicht gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO	28
6.3 Übersicht über den Stand der Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO	29
6.4 Beteiligungsübersicht	29
6.5 Interne Bewertungsrichtlinie für die NKHR-Erstbewertung	30

1 Vorwort

Seit dem 01.01.2020 bucht die Gemeindeverwaltung Pliezhausen nach den Vorgaben des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR). Dies bedeutet, dass die Rechnungsführung in der doppelten Buchführung darzustellen ist (§ 77 Abs. 3 GemO) und nicht mehr in der Kameralistik. Es gilt die sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung mit Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz).

Die Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und dessen Finanzierung (Passiva).

Sämtliche Vermögensgegenstände- und Finanzanlagen der Gemeinde sind hier darzustellen (§ 95 GemO). Sie werden einzeln als Anlagen in der Anlagenbuchhaltung geführt, der Grundsatz der Einzelbewertung, d.h. dass ein Vermögensgegenstand nur an einer Stelle in der Bilanz erscheinen darf, ist zu beachten.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017 hat die Gemeinde Pliezhausen die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

1. Das NKHR zu dem Zeitpunkt einzuführen, zu dem die kameralistische Buchführung nicht mehr zulässig ist (01.01.2020).
2. Die Umstellung erfolgt in Eigenregie, ohne externe Dienstleister.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt eine Auswahl für die neue Finanzsoftware zu treffen.
4. Im Rahmen des Teilprojekts der Vermögenserfassung und -Bewertung kann die Verwaltung weitestgehend von den gesetzlichen Vereinfachungsregelungen Gebrauch machen. Insbesondere kann von einer Inventarisierung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen abgesehen werden, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt (gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO). Ebenso kann auf den bilanziellen Ansatz von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO). Näheres soll vom Bürgermeister in einer Bewertungsrichtlinie konkretisiert werden.
5. Über die Gliederung des neuen Haushaltsplans entscheidet der Gemeinderat nach Vorlage eines Entwurfs durch die Verwaltung.

Das NKHR setzt eine Eröffnungsbilanz voraus, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfasst. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird mit den Werten zum Stichtag 31.12.2019 erstellt. Voraussetzung für die Eröffnungsbilanz ist die Bewertung des Vermögens (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen), sowie die Erfassung der Schulden, Zuschüsse, etc.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Basis der Bewertung war die GemO und die GemHVO. Zusätzliche Rechtsgrundlagen waren die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden (3.Auflage Stand Juni 2017).

Die Eröffnungsbilanz basiert auf den Bewertungsgrundsätzen des § 62 GemHVO. Anlagen, die im 6-Jahreszeitraum vor Erstellung der Eröffnungsbilanz zugegangen sind, sind mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, vermindert um die Abschreibungen bzw. Auflösungen (z.B. bei Zuschüssen). Grundlage hierfür waren die Haushaltsrechnungen der Jahre 2014 bis 2019. Die Vereinfachungsregeln des § 62 GemHVO wurden angewendet. Weitere Erläuterungen hierzu folgen an den entsprechenden Stellen.

Auch die kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Abwasser, Friedhof, Kindergärten, etc.) wurden im Rahmen des Abschlusses 2019 überprüft und an die neuen Vorgaben angepasst. Das Vermögen des Eigenbetriebs (EigB) Wasserversorgung ist nicht Bestandteil der Eröffnungsbilanz. Es fanden hier keine Veränderungen statt, allerdings wird dessen Anlagenbuchhaltung nun auch in der neuen kommunalen Finanzsoftware geführt.

Nachfolgend wird zunächst die Aktivseite der Bilanz erklärt. Die Aktivseite zeigt die Mittelverwendung des Gemeindevermögens auf. Sie ist streng gegliedert nach den Vorgaben des Kontenplans Baden-Württemberg. Danach folgen die Erläuterungen zur Passivseite. Diese stellt die Mittelherkunft dar, mit denen dieses Vermögen überhaupt entstehen konnte. Bei jeder Bilanzposition erfolgt eine Aufsplittung in die Tiefe, um die Bilanz verständlicher zu machen.

Vorab eine kurze Erklärung zu den Grundstücken, da diese an verschiedenen Stellen der Bilanz auftauchen:

Bebaute Grundstücke sind mit dem Grundstückswert des Zugangsjahres anzusetzen. Die Bodenrichtwerte der jeweiligen Jahre waren hier die Basis bei der Bewertung, außer natürlich wieder die Jahre 2014-2019, die mit Echtwerten bewertet wurden. Da die Bodenrichtwerte nicht für jedes Jahr vorlagen und eine Preisspanne je Ortsteil aufweisen, wurden hier Durchschnittswerte berechnet. Bei guter Lage wurde allerdings auch die Obergrenze des Bodenrichtwerts für die Berechnung herangezogen. Bei einer Anschaffung vor dem 31.12.1974 kann zum 01.01.1974 bewertet werden. Gemäß § 62 Abs.4 GemHVO wurden bestimmte Grundstückskarten, z.B. Straßen, Landwirtschaft, Spielplätze, Ödland und Gewässer mit einem örtlichen Durchschnittswert zum 31.12.2019 bewertet. Dieser orientierte sich am Bodenrichtwert 31.12.2018 für Ackerland und beträgt 3,80€/qm. Dies entspricht auch der Vorgehensweise anderer Kommunen. Flächen, die seit 01.01.2014 im Gemeindeeigentum sind, wurden natürlich zum tatsächlichen Kaufpreis bewertet.

Basis für die Erhebung der Grundstücksgrößen waren die Daten aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) vom 02.10.2017. Die Daten wurden abgeglichen mit den Zukäufen bzw. Verkäufen der Jahre 2013-2019 und den Fortführungsnachweisen der Jahre 2014-2019. Zusätzlich fand eine Überprüfung der Fläche und Nutzung über das Geoinformationssystem statt (GIS).

2 Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pliezhausen zum 01.01.2020

Aktivseite:		Geschäftsjahr 2019 EUR
1.	Vermögen	100.170.613
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.351
1.2	Sachvermögen	93.316.362
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.053.469
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.611.913
1.2.3	Infrastrukturvermögen	36.659.311
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	48.167
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	597.440
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	858.380
1.2.8	Vorräte	19.775
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	467.907
1.3	Finanzvermögen	6.833.900
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	39.837
1.3.3	Sondervermögen	550.000
1.3.4	Ausleihungen	200
1.3.5	Wertpapiere	40.083
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	896.402
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	149.105
1.3.8	Liquide Mittel	5.158.272
2	Abgrenzungsposten	50.987
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	50.987
	Bilanzsumme	100.221.600

Passivseite:		Geschäftsjahr 2019 EUR
1.	Eigenkapital	71.784.181
1.1	Basiskapital	71.784.181
2	Sonderposten	23.174.741
2.1	für Investitionszuweisungen	9.721.236
2.2	für Investitionsbeiträge	12.112.604
2.3	für Sonstiges	1.340.901
3	Rückstellungen	111.793
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	26.186
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	74.778
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	10.829
4	Verbindlichkeiten	4.050.679
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.116.723
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	345.470
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	421.514
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	166.972
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.100.206
	Bilanzsumme	100.221.600

3 Aktiva

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperliche Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden (Beispiele: Lizenzen, Konzessionen).

Bilanzwert Pliezhausen: 20.350,93 EUR

3.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen (z.B. Straßen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Brücken, etc.), Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände, bewegliches Vermögen, Vorräte und Anlagen im Bau.

3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 01)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Grundstücke mit Gebäuden, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, gelten als unbebaut.

Bilanzwert Pliezhausen: 7.053.468,76 EUR

<u>Dieser Wert gliedert sich auf in:</u>	
Landwirtschafts- und Streuobstwiesengrundstücke:	3.719.204,45 €
Aufwuchs Grünflächen:	67.705,95 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesen, Oberflächengewässer, Naturschutzflächen, Bauplätze, Grundstücke mit Bauten Dritter (Erbbaurecht)):	1.311.681,12 €
Waldgrundstücke:	501.981,74 €
Waldaufwuchs:	1.452.895,50 €
	7.053.468,76 €

Landwirtschafts- und Streuobstwiesen wurden mit dem oberen Bodenrichtwert für Ackerland aus dem Jahr 2018 bewertet. Er beträgt 3,80€/qm.

Bei den sonstigen Grundstücken sind acht unbebaute Baugrundstücke enthalten:

1. Flst.Nr. 251/1; Tübinger Str. 96 (Kreuzungsbereich Richtung Oferdingen)
2. -7. Flst.Nr. 256/1, 259, 260/1; 261/2; 262/1; 1606, in der Tübinger Straße, ehemalige Gärtnerei)
8. Flst.Nr. 2935/1 Baumsatzstr. (neben Forum4P)

Außerdem hat die Gemeinde den Vereinen zur Bebauung Grundstücke überlassen, die hier auch enthalten sind, z.B.:

1. Flst. Nr. 2425/1 Kleintierzuchtverein
2. Flst. Nr. 3657/3 Tennisclub
3. Flst. Nr. 3657/1 TSV Pliezhausen
4. Flst. Nr. 3657/2 Reit- und Fahrverein
5. Flst. Nr. 3694/1 Schützenverein
6. Flst. Nr. 3880/1 Sängerverein

Waldflächen wurden gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 2 mit 0,26 EUR/m² bewertet. In Abstimmung mit dem Kreisforstamt wurde für den Aufwuchs 0,75 EUR/m² festgelegt. Der Gesetzgeber sieht hier vor, dass alle Waldwege, Lichtungen, etc. in diesem Betrag berücksichtigt sind.

3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, inkl. Gebäudewert (Kontengruppe 02)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert für Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Zunächst erfolgt die Erläuterung der Grundstückswerte, anschließend die Ausführungen zu den dazugehörigen Gebäuden. Abwasser- und Friedhofgrundstücke mit Bauten sind beim Infrastrukturvermögen zu finden.

Bebaute Grundstückswerte (Konten 0211, 0221, 0231, 0241, 0291):

Die Grundstücksbewertung erfolgte analog zum Vorwort mit dem Bodenrichtwert bzw. mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Im Eigentum der Gemeinde Pliezhausen sind 71 mit Gebäuden oder Spiel- bzw. Hartplätzen bebaute Grundstücke. Bauten aus dem Infrastrukturbereich (Abwasser, Friedhof...) sind hier nicht enthalten.

Bilanzwert Pliezhausen: 18.747.715,08 EUR

<u>Dieser Wert gliedert sich in folgende Bereiche:</u>		
Wohnbaugrundstücke (inkl. Asyl):	1.364.332,72 €	
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen, wie Kinderhäuser, Jugendhaus, Pflegeheim, Altenzentrum:	9.967.129,55 €	
Schulgrundstücke (hier auch Gemeindehalle, da auf Schulgrundstück (Schule ist Hauptnutzer))	3.869.458,51 €	
Kultur- Sport- und Freizeitgrundstücke , z.B. Dorfmuseum, Spiel- und Sportplätze, Hartplätze, Grundstück Mehrzweckhalle Rübgarten:	1.399.235,92 €	
Grundstücke mit sonstigen Gebäuden, z.B. Bauhof, Rathaus, Ortsverwaltungen, Feuerwehren, Geschäftsgebäude, Musikschule:	2.147.558,38 €	
	18.747.715,08 €	

Gemeindegrundstücke, auf denen sich aus verschiedenen Kontenbereichen Gebäude befinden, müssen bilanziell einem Bereich zugeordnet werden. Es wurde die Regelung getroffen, dass das Grundstück dem Bereich zugewiesen wird, der den größten Flächenanteil einnimmt, z.B. das Grundstück Schulzentrum Pliezhausen, mit Schulzentrum, Gemeindehalle, Lehrschwimmbad, Spielplatz, Sporthalle, Kunststoffplatz. In diesem Fall erfolgte die Zuordnung zu den Schulgrundstücken. Bei der Verbuchung des kalkulatorischen Zinssatzes, findet allerdings im Hintergrund die Zuordnung zu den korrekten Kostenstellen statt.

Gebäude (Konten 0212, 0222, 0232, 0242, 0292):

Die Gebäude wurden in der Regel mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet. Die Abrechnungsunterlagen für Bundes- bzw. Landeszuschüsse waren hier sehr hilfreich. Die Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen (spezielle Einbauten in Gebäuden, wie z.B. Mensaaufzug, Spezialbeleuchtungsanlagen) sind hier ebenfalls enthalten.

Da nicht immer Echtwerte vorlagen wurde auf die alternative Berechnung über den Gebäudeversicherungswert zurückgegriffen. Folgende Gebäude wurden so bewertet:

- Grundschule Gniebel
- Walddorfer Str. 20, Gniebel (Freiwillige Feuerwehr, Ortsverwaltung)
- Spitalhof 1, Pliezhausen (Gewerbe- und Wohnraum)
- Doppelgaragen Grundschule Pliezhausen
- Neckarstr. 2, Pliezhausen (Asyl)
- Hauptstr. 10, Rübgarten, (Ortsverwaltung)

In den Gebäudeversicherungswerten sind alle Investitionen enthalten. Massive Gebäude werden in der Regel über 50 Jahre abgeschrieben, Garagen aber z.B. nur über 20 Jahre. Altbestände aus der Anlagenbuchhaltung wurden auf die NKHR-Regeln hin überprüft und angepasst.

Die Gemeinde hat **82** Gebäude, Spiel/Hartplätze, Wohnungen/Gewerberäume (Häuser, im Alleineigentum der Gemeinde wurden nur einfach gezählt), ohne Gebäude des Infrastrukturvermögens (Abwasser). Hinzu kommen zahlreiche Nebengebäude, Außenanlagen mit beweglichem Vermögen und Betriebsvorrichtungen.

Bilanzwert Pliezhausen: 28.864.197,76 EUR

<u>Dieser Wert setzt sich zusammen aus:</u>				
Wohngebäude:	1.684.698,42 €			
Gebäude mit sozialen Einrichtungen (Kinderhäuser mit Außenanlagen und Spielgeräten, Altenzentrum Schulberg):	11.734.118,58 €			
Schulgebäude mit Außenanlagen:	4.798.051,56 €			
Gebäude für Kultur, Sport, Freizeit (Gemeindehalle mit Lehrschwimmbad, Sporthalle, Mehrzweckhalle, Musikschule, Spielplätze, Allwetterplätze und Stadion:	9.161.215,47 €			
Sonstige Geschäfts- und Betriebsgebäude (Gewerbliche Immobilien, Rathaus und Ortsverwaltungen, Bauhof, Feuerwehren (FFW Dörnach bei Kinderhäusern):	1.486.113,73 €			
	28.864.197,76 €			

Die Spielgeräte der öffentlichen Spielplätze sind dem Freizeitbereich zugeordnet.

3.2.3 Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 03)

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden, sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Friedhöfe. Darüber hinaus die Bauten des Regiebetriebs Abwasserbeseitigung. Entsprechend § 62 (1) S.2 GemHVO wurden die Werte des Regiebetriebs Abwasserbeseitigung in die Eröffnungsbilanz übernommen. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung erscheint hier nicht in der Bilanz.

Bilanzwert gesamt Pliezhausen: 36.659.310,80 EUR

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (943 Grundstücke):	7.351.957,44 €	
Brücken (14 Stück)	34.838,41 €	
Abwasserbauten:	12.276.310,47 €	
Straßen, Lärmschutzanlagen, Straßenbeleuchtung:	14.304.617,68 €	
Photovoltaikanlagen (8 Stk.):	139.430,71 €	
Friedhöfe inkl. Außenanlagen	2.263.935,84 €	
Breitbandinfrastruktur	203.789,78 €	
Brunnen (ohne Friedhofbrunnen) (12 Stk.)	84.430,47 €	
	36.659.310,80 €	

Nähere Erläuterungen

Grund und Boden:

Da die Straßengrundstücke identisch mit dem Straßenaufbau sind, zum Teil inklusive Straßengrün, konnten anhand der Daten aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) und dem Luftbildabgleich des Geoinformationssystems (GIS), die Straßenflächen ermittelt werden. Die Daten wurden abschließend mit den Zukäufen bzw. Verkäufen der Jahre 2013-2019 abgeglichen. Gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO wurden die Straßengrundstücke mit dem Bodenrichtwert 2018 für Ackerland, also 3,80€/qm bewertet.

Brücken:

Es gibt keine Unterlagen zu den Brücken und keine Erfahrungswerte aus Herstellungen vergleichbarer Bauwerke, deshalb wurden die Pauschalsätze (unterschiedlich je nach Tonnenlast) des Bilanzierungsleitfadens (Wert Jahr 1996, hochgerechnet auf das Jahr 2016)) angewendet und diese auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zurückgerechnet. Der Baupreiskostenindex des statistischen Landesamtes wurde hierfür verwendet. Da die Baujahre nicht bekannt waren, wurden diese, mit Unterstützung des Bauhofleiters Herrn Nonnenmacher und des Ortsbaumeisters Herrn Schmid, geschätzt und die Maße ermittelt. Brückenbauten

werden auf 80 Jahre abgeschrieben. Keine Brückenbauten sind Zufahrten über Wassergräben auf landwirtschaftliche Grundstücke.

Abwasserbauten/Friedhöfe, inkl. Außenanlagen und Brunnen:

Die Bewertung des Anlagevermögens ist die Grundlage für die Gebührenkalkulation. Diese Werte wurden auf die NKHR-Systematik überprüft und teilweise angepasst.

Straßen:

Die Straßenbauten vor 2014 wurden über Pauschalwerte des Bilanzierungsleitfadens bewertet. Dieser sieht eine Einteilung nach Straßenarten, je nach Nutzung, vor. Hier sind 5 Arten vorgesehen. In Pliezhausen sind nur die Straßenarten 2-5 vorhanden, die es galt auf die Straßengrundstücke aufzuteilen.

		Empfohlene Nutzungsdauer
Straßenart 1	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße	25-50 Jahre
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraße, Straße im Gewerbegebiet	30-50 Jahre
Straßenart 3	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40-60 Jahre
Straßenart 4	Anliegerstraße, befahrbare Wohnwege, asphaltierter Feldweg mit Unterbau	30-50 Jahre
Straßenart 5	nicht asphaltierter/betonierter Weg mit Unterbau	15-30 Jahre

Basis für die Ermittlung des Anschaffungsjahres war in der Regel das Baujahr des Kanals. Die Einteilung in Straßenarten und die Abweichung im Einzelfall von den Nutzungsdauern, je nach Beanspruchung und Straßenzustand, fand in Abstimmung mit dem früheren Ortsbaumeister Herrn Lörcher statt. Die Pauschalwerte je Straßenart des Bilanzierungsleitfadens (Wertbezug Jahr 2015) waren anschließend mit dem Baupreiskostenindex (Preissteigerungsraten) des statistischen Landesamtes auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zurückzurechnen.

3.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken (Kontengruppe 05)

Die Gemeinde Pliezhausen hat aktuell keine Bauten auf fremden Grundstücken.

3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 05)

Bilanzwert Pliezhausen: 48.166,67 EUR

Kunstgegenstände, die vor dem 01.01.2014 beschafft wurden, sind hier nicht enthalten, da sie auch zum beweglichen Vermögen zählen und sich auch kein außergewöhnlich wertvolles Objekt darunter befindet. Kunstgegenstände unterliegen in der Regel keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden somit nicht abgeschrieben. Kunstgegenstände im Außenbereich sind aber den Umwelteinflüssen ausgesetzt und werden deshalb abgeschrieben. Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden. Für den oben genannten Bilanzwert liegt in gleicher Höhe eine Sonderposten vor (Spende). Aufwand und Ertrag sind folglich identisch und belasten den Ergebnishaushalt nicht.

3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Kontengruppe 06)

Bewegliches Vermögen, dessen Anschaffung 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz liegt, also vor 2014, wird nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Dies entspricht den Erleichterungsvorschriften des Bilanzierungsleitfadens. Für die Bewertung seit 01.01.2014 gilt, dass Vermögen mit Einzelbeschaffungswert über 1.000 EUR netto (ohne MwSt.) in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wird.

Bilanzwert Pliezhausen: 597.440,34 EUR

3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07)

Bewertung analog zu Maschinen und technische Anlagen. Neben üblichen Ausstattungsgegenständen (Büro-, Küchenausstattung, sonstige Möbel, Geräte u.ä.), sind hier auch EDV, Telekommunikation, Musikinstrumente, sowie Pflanzungen der Streuobstwiesen enthalten. Die Streuobstwiesen werden nach dem Festwertverfahren bewertet, d.h. der Wert wird einmalig für die EöB ermittelt und bleibt unverändert stehen, außer es sind wesentliche Erweiterungen oder Reduzierungen ersichtlich.

Bilanzwert Pliezhausen: 858.380,36 EUR

3.2.8 Vorräte (Kontengruppe 08)

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Unter Vorräte fallen Rohstoffe, wie z.B. Streusalz, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe, z.B. Heizöl. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Da Heizstoffe in der Regel unterjährig regelmäßig beschafft werden, wird nur das Streusalz in die Bilanz aufgenommen.

Bilanzwert Pliezhausen: 19.774,92 EUR

Unwesentliche Vorräte, wie z.B. Büromaterial oder Putzmittel, bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Wertgrenze aus §38 Abs. 4 GemHVO (1.000 EUR, ohne MwSt.) überschritten ist.

3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)

Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Pliezhausen steht oder Maßnahmen, die zum Bilanzierungszeitpunkt noch nicht fertiggestellt waren, dargestellt. Nach Beendigung der Maßnahme, werden die Beträge auf die korrekten Bilanzpositionen umbucht. Erst dann erfolgt eine Abschreibung.

Bilanzwert Pliezhausen: 467.907,22 EUR

Stand 31.12.2019:	AHK:
FFW Rübgarten Neubau	5.414,50
Anbau ev. Kinderhaus Gniebel	400.385,27
Michelreis III und IV Straßenbau	12.810,83
Marktplatz Pliezhausen	18.207,54
Ki.haus Schillerplatz	409,25
Michelreis III und IV Kanal	30.679,83
	467.907,22

3.3 Finanzvermögen

Bilanzwert Pliezhausen: 6.833.900,17 EUR

3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)

Die Gemeinde Pliezhausen ist an keinem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit einem so großen Anteil beteiligt, der gleichzeitig einen beherrschenden Einfluss bewirkt (siehe auch § 103 und 103a GemO). Somit verfügt die Gemeinde Pliezhausen über keine nennenswerten Anteile an verbundenen Unternehmen.

3.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (Kontengruppe 11)

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden sind gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen etc. auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist. Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 91 Abs. 4 GemO). In der Eröffnungsbilanz kann gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung auch das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Bilanzwert Pliezhausen: 39.836,86 EUR

Abwasserzweckverband Merzenbachtal	13.305,43 EUR	Restbuchwert des Anteils der Gemeinde Pliezhausen am Anlagenvermögen abzgl. des Anteils an den Darlehen
Kreisbaugesellschaft Tübingen	5.200 EUR	
Zweckverband 4 IT (Rechenzentrum)	14.684,64 EUR	Historischer Wert vor Fusion
Neckar-Elektrizitätsverband	0 EUR	Erinnerungswert
RSV-Reutlingen	6.646,79 EUR	

3.3.3 Sondervermögen (Kontengruppe 12)

Als Sondervermögen wird nur das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung bilanziert.

Bilanzwert Pliezhausen: 550.000 EUR

3.3.4 Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen an Dritte, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Hierzu zählen auch die Genossenschaftsanteile der Gemeinde Pliezhausen.

Bilanzwert Pliezhausen: 200 EUR

3.3.5 Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Bilanzwert Pliezhausen: 40.083,34 EUR

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist (Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien, Bundesschatzbriefe). Die Gemeinde Pliezhausen ist nicht Eigentümerin von Wertpapieren.

Allerdings sind hier die Mietkautionen ausgewiesen, die nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder ausbezahlt werden. Der Gegenwert befindet sich auf der Passiva-Seite bei den sonstigen Verbindlichkeiten.

3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (Kontengruppe 15)

Bilanzwert Pliezhausen: 896.402,29 EUR

Öffentlich-rechtliche Forderungen (Kontengruppe 15)

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO, nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts auch auf die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden).

Forderungen (öffentlich-rechtliche, sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden allerdings vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt, da diese ansonsten später ergebniswirksam

wertberichtigt werden müssen. Im Jahresabschluss 2020 wird die Gemeinde einen Gewerbesteuerausfall bereinigen, der nicht mehr dem Jahr 2019 zugeordnet werden durfte. Nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt kann dies im außerordentlichen Ergebnis erfolgen.

Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen sind i.d.R. ausstehende Zuweisungen und Zuschüsse, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren solche nicht auszuweisen.

3.3.7 Privatrechtliche Forderungen (Kontengruppe 16)

Siehe Ausführungen zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen. Hier enthalten ist auch die Forderung gegenüber dem Eigenbetrieb Wasserversorgung im Rahmen der Einheitskasse in Höhe von 10.139,10 EUR.

Bilanzwert Pliezhäuser: 149.105,49 EUR

3.3.8 Liquide Mittel (Kontengruppe 17)

Im NKHR entspricht der Bestand an liquiden Mittel dem tatsächlichen Bestand an Kassenmitteln bei den Kreditinstituten (Girokonten).

Bilanzwert Pliezhäuser: 5.158.272,19 EUR

3.4 Abgrenzungsposten

3.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 18)

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschussige Versicherungsprämien, vorschussige Mieten, vorschussige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

In der Eröffnungsbilanz entspricht der Bilanzwert den Beamtengehältern für Januar 2020.

Bilanzwert Pliezhäuser: 50.986,54 EUR

3.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Kontengruppe 18)

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen unter anderem die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter wie z.B. Baukostenzuschuss für Vereine, Kinderrabatt für Bauplatzkäufer (Neubaugebiete). Auf den Ausweis von bisher geleisteten Investitionszuschüssen wird gem. § 62 Abs. 5 GemHVO aufgrund Gemeinderatsbeschluss (DS 155/2017; GR-Beschluss 21,11,2017) verzichtet.

Bilanzwert Pliezhausen: 0 EUR

4 PASSIVA

Gemäß §52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Passive Rechnungsabgrenzungen. Die Passivseite weist aus, mit welchen Mitteln das Vermögen auf der Aktivseite finanziert wird.

4.1 Basiskapital (Konto 200)

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

Bilanzwert Pliezhausen: 71.784.181,38 EUR

4.2 Rücklagen (Konten 201+202+204)

Unter den Rücklagen (§23 GemHVO) im NKHR versteht man nicht die bisher bekannten Rücklagen aus der Kameralistik. Die allgemeine Rücklage aus der Kameralistik wurden über die liquiden Mittel in die Bilanz aufgenommen. In der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen bilanziert, da Ergebnismrücklagen erst in den Folgejahren nach dem Jahresabschluss entstehen können, wenn der Ergebnishaushalt einen ordentlichen bzw. außerordentlichen Überschuss erwirtschaftet.

Die Gemeinde Pliezhausen hatte am 31.12.2019 keine unselbständige Stiftung, die einen Überschuss erwirtschaftete, deshalb weist die Bilanz keine zweckgebundene Rücklage aus.

Bilanzwert Pliezhausen: 0 EUR

4.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses (Konto 206)

Auch Fehlbeträge sind in der Eröffnungsbilanz nicht zu finden, da auch diese erst in den kommenden Jahren anfallen können, falls Erträge niedriger sind als Aufwendungen (§61 Ziffer 14 GemHVO i.V. m. §52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).

Bilanzwert Pliezhausen: 0 EUR

4.4 Sonderposten (Kontengruppe 21)

Sonderposten sind Deckungsmittel für Investitionen, die die Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Sie werden getrennt vom Vermögensgegenstand, für den er gewährt wurde, auf der Passivseite ausgewiesen. Sie werden parallel zum Vermögensgegenstand über die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer aufgelöst. Nur die jährliche Auflösungsrate fließt in den Ergebnishaushalt als Ertrag ein und hilft bei dessen Ausgleich.

4.5 Sonderposten für Investitionszuwendungen (Konto 211)

Hierunter versteht man Mittel, die die Gemeinde Pliezhausen für die Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ihrer Vermögensgegenstände z.B. vom Bund oder Land erhalten hat.

Bilanzwert Pliezhausen: 9.721.236,44 EUR

Die Sonderposten wurden mit Echtwerten, aufgrund der vorhandenen Archivunterlagen, bewertet.

4.6 Sonderposten für Investitionsbeiträge (Konto 212)

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschlussbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG und die Erschließungsbeiträge. Die Erschließungsbeiträge - vor 2014 - im Straßenbau wurden mit 90% der Straßenaufbaukosten angesetzt. Dies entspricht den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Die Beträge im Abwasserbereich lagen bereits vor und wurden aus dem Anlagenachweis übernommen.

Bilanzwert Pliezhausen: 12.112.603,66 EUR

4.7 Sonderposten für Sonstiges (Konto 219)

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, z.B. Erschließung eines neuen Baugebiets über einen Erschließungsträger, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Bilanzwert Pliezhausen: 1.340.900,73 EUR

4.8 Rückstellungen (Kontengruppe 28)

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme muss ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitsrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll. In der Eröffnungsbilanz sind nur Verbindlichkeitsrückstellungen gegenüber Dritten erfasst.

Die Rückstellung für den Rückbau der Erddeponie ist keine klassische Rückstellung gegenüber Dritten, da der Zahlungsempfänger noch nicht bekannt ist, jedoch Vorsorge für drohende Zahlungen geleistet wird.

Zur Klarstellung:

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, es sei denn, die Leistungserbringung ist bereits erfolgt und das Vorhaben muss nur noch abgerechnet werden. In diesem Fall ist dieser Wert zu schätzen. Die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen im Ergebnishaushalt.

Der Gesetzgeber hat Pflichtrückstellungen in § 41 GemHVO vorgesehen für:

- Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit
- Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenrückstellungen (Abwasser)
- die Sanierung von Altlasten
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Gemäß §88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. In die Bilanz sind die Bürgschaften nur aufzunehmen, wenn eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. Dies ist in Pliezhausen nicht der Fall, deshalb erscheinen die Bürgschaften nicht in der Eröffnungsbilanz. Zur Vollständigkeit sind die Bürgschaften nachfolgend aufgelistet:

- 1.200.000 EUR Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH
 - Ausfallhaftungen Landeskreditbank B-W-Förderbank für Lacra Darlehen
- Gesamtsumme: 1.132.397,16 EUR

Bilanzwert Pliezhausen: 111.792,59 EUR

Darin enthalten sind:

- Altersteilzeit: 26.185,77 EUR
- Stilllegung- und Nachsorge Erddeponie: 74.777,78 EUR (war bisher schon Sonderrücklage im kameralen Haushalt)
- Gebührenüberdeckung Abwasserbereich: 10.829,04 EUR

4.9 Verbindlichkeiten (Kontengruppe 23+24+25+26+27)

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

- Verbindlichkeiten aus Krediten: 3.116.723,13 Euro
- Sonstige Verbindlichkeiten (Akontozahlungen, Übergang Jahreswechsel): 817.002,04 Euro
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, z.B. im Folgejahr abgerechnete Waren und Dienstleistungen: 345.470,27 EUR
 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, z.B. im Folgejahr abgerechnete Betriebskostenzuschüsse: 421.513,75 EUR
 - Sonstige Verbindlichkeiten, z.B. ungeklärte Zahlungseingänge: 166.971,87 EUR

Bilanzwert Pliezhausen: 4.050.679,02 EUR

4.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 29)

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

In der Pliezhäuser Bilanz sind vor allem Passive Rechnungsabgrenzungen für die Friedhofbenutzungsgebühren ausgewiesen. Im Sterbefall wird bereits zum Bestattungszeitpunkt die Gebühr für alle zukünftigen Jahre bezahlt. Diese dürfen im Jahr des Zahlungseingangs, nur mit dem Anteil, der das aktuelle Jahr betrifft, als Einnahme im Ergebnishaushalt verbucht werden. Die restlichen Beträge sind in die Bilanz (Passiva, Position 5) einzubuchen. Über die Laufzeit der Gräber müssen diese wieder in Jahresraten aufgelöst und in den Haushalt als Ertrag eingebucht werden.

Die Basis für die Eröffnungsbilanz bildeten Auswertungen der Jahre 2014-2019 aus dem Friedhofabrechnungsprogramm Frieda. Für die vorherigen Jahre, wurde anhand der Durchschnittsätze der Jahre 2014-2019 und den Gebührensätzen der jeweils gültigen Satzungen, eine Hochrechnung durchgeführt.

Zudem ist noch ein kleiner Ansatz für noch nicht verwendete Spendenerträge aus dem Sozialfonds ausgewiesen (4.081,44 €).

Bilanzwert Pliezhausen 31.12.2019: 1.100.205,73 EUR

5 Sonstige Pflichtangaben

5.1 Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

5.2 Pensionsrückstellungen

Der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildete Anteil an Pensions- und Beihilferückstellungen, gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV), zum 01.01.2020 für die Gemeinde Pliezhausen beträgt 5.672.731 EUR.

5.3 Bürgschaften

Siehe Rückstellungen Nr. 4.8

5.4 Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen

	Voraussichtlich fällige Auszahlung			
	Gesamtsumme	2020	2021	2023
Eingegangene Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2019				
Kinderhaus Schillerplatz 7	80.000 €	80.000 €		
Ev. Kinderhaus Gniebel	250.000 €	250.000 €		
Kindernest	200.000 €	200.000 €		
Gesamtsumme:	530.000 €	530.000 €		

5.5 Organe der Gemeinde Pliezhausen am 01.01.2020

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden nachfolgend die Organe der Gemeinde Pliezhausen zum 01. Januar 2020 dargestellt:

Leitung der Verwaltung

Herr Bürgermeister Christof Dold

Mitglieder des Gemeinderats

Herr Daniel Armbruster
 Frau Gerda Armbruster
 Herr Rainer Blum
 Herr Christoph Brandner
 Herr Alfred Brecht
 Herr Dr. Thomas Leyener
 Frau Kathrin Henne
 Frau Marion Hennig
 Herr Matthias Katolla
 Herr Andreas Keinath
 Herr Heiko Kern
 Herr Bernd Kugel
 Frau Ute Mohaupt
 Herr Dieter Nonnenmacher
 Frau Brigitte Rapp
 Frau Beate Saile-Sulz
 Frau Birgit Schoblocher
 Herr Martin Schreiber
 Frau Susanne Stetter
 Frau Ruth Wermke
 Herr Bernd Wolf
 Herr Alexander Zimmermann
 Herr Frank Zinnert

6 Anlagen zum Anhang

6.1 Vermögensübersicht/Anlagenspiegel gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO

	AHK am 01.01.2020	Kumulierte Afa am 01.01.2020	Buchwert Am 01.01.2020
Immaterielle Vermögens- gegenstände	24.121,80 €	- 3.770,87 €	20.350,93 €
Unbebaute Grundstücke	7.059.544,02 €	- 6.075,26 €	7.053.468,76 €
Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	70.459.461,07 €	- 22.847.548,23 €	47.611.912,84 €
Infrastrukturvermögen	69.961.852,63 €	- 33.302.541,83 €	36.659.310,80 €
Bauten auf fremdem Grund	- €	- €	- €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50.000,00 €	- 1.833,33 €	48.166,67 €
Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	898.749,17 €	- 301.308,83 €	597.440,34 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.086.783,55 €	- 228.403,19 €	858.380,36 €
Vorräte	19.774,92 €	- €	19.774,92 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	467.907,22 €	- €	467.907,22 €
Summe Sachvermögen	150.004.072,58 €	-56.687.710,67 €	93.316.361,91 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €
Beteiligungen	39.836,86 €	- €	39.836,86 €
Sondervermögen	550.000,00 €	- €	550.000,00 €
Ausleihungen	200,00 €	- €	200,00 €
Wertpapiere	40.083,34 €	- €	40.083,34 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	896.402,29 €	- €	896.402,29 €
Privatrechtliche Forderungen	149.105,49 €	- €	149.105,49 €
Liquide Mittel	5.158.272,19 €	- €	5.158.272,19 €
Summe Finanzvermögen	6.833.900,17 €	- €	6.833.900,17 €
Abgrenzungsposten	50.986,54 €	- €	50.986,54 €
Gesamtsumme	156.913.081,09 €	-56.691.481,54 €	100.221.599,55 €

6.2 Schuldenübersicht gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO

Übersicht über den Stand der Schulden zum 31.12.2019 in EUR:

Vertragsnummer	Name	RBW-Beginn	Zugang	Tilgung 2020	Tilgung 2021	Tilgung 2022	Tilgung 2023	Tilgung 2024	RBW Ende
595000100009	Kreissparkasse Reutlingen	0	30.250,00	11.000,00	11.000,00	8.250,00			0,00
595000100033	Kreissparkasse Reutlingen	0	45.466,03	25.992,00	19.474,03				0,00
595000100050	Kreissparkasse Reutlingen	0	145.635,00	29.127,00	29.127,00	29.127,00	29.127,00	29.127,00	0,00
595000100068	Kreissparkasse Reutlingen	0	19.000,00	19.000,00					0,00
595000100084	Landeskreditbank Baden-Württemberg	0	14.365,79	258,28	259,57	260,87	262,17	263,49	13.061,41
595000100092	Landeskreditbank Baden-Württemberg	0	23.616,31	1.673,53	1.681,90	1.690,33	1.698,78	1.707,29	15.164,48
595000100130	Landeskreditbank Baden-Württemberg	0	145.690,00	13.560,00	13.560,00	13.560,00	13.560,00	13.560,00	77.890,00
595000100149	Landeskreditbank Baden-Württemberg	0	316.270,00	29.480,00	29.480,00	29.480,00	29.480,00	29.480,00	168.870,00
595000100157	Münchner Hypothekenbank eG	0	22.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00			0,00
595000100181	WL-Bank AG	0	168.750,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	43.750,00
595000100203	KfW Bankengruppe	0	661.130,00	35.740,00	69.690,00	35.740,00	35.740,00	35.740,00	448.480,00
595000100211	KfW Bankengruppe	0	1.430.000,00	20.141,00	124.064,00	80.564,00	80.564,00	80.564,00	1.044.103,00
595000100220	KfW Bankengruppe	0	94.050,00	15.676,00	15.676,00	15.676,00	15.676,00	15.676,00	15.670,00
		0	3.116.723,13	234.147,81	346.512,50	246.848,20	231.107,95	231.117,78	1.826.988,89

6.3 Übersicht über den Stand der Rückstellungen gemäß ³ 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO

Siehe Rückstellungen Nr. 4.8

6.4 Beteiligungsübersicht

Siehe Finanzvermögen/Sonstige Beteiligungen Nr. 3.3.2

6.5 Interne Bewertungsrichtlinie für die NKHR-Erstbewertung

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Az. 902.05/as (Anlage
zu Drucksache 23/2020)

Interne Bewertungsrichtlinie / Dienstanweisung für die Erstbewertung zum 31.12.2019 im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes (NKHR)

Generell sind für die Erstbewertung des Gemeindevermögens die gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden. Hauptgrundlage sind der §62 GemHVO und der Leitfadensatz zur Bilanzierung (3.Auflage; Fassung Juni 2017).

Grundsätzlich gilt, dass Vermögen, welches seit dem 01.01.2014 im Gemeindeeigentum ist, zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), abzüglich bisheriger Abschreibungen bilanziert wird. Jedem Vermögensgegenstand werden die erhaltenen Zuschüsse zugeordnet, reduziert um die bisherigen Auflösungen, analog zu den Abschreibungen.

Vor dem 01.01.2014 erworbenes Vermögen kann mit den AHK bewertet werden. Sind diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, kann von der vereinfachten Bewertung über Pauschalwerte oder über Versicherungswerte Gebrauch gemacht werden.

Die wesentlichsten Punkte bei der Vermögenserfassung werden nachfolgend näher beschrieben:

Bewegliches Vermögen:

Hierbei handelt es sich um bewegliche Sachen, wie z.B. Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Spielgeräte auf Spielplätzen, Straßenschilder, Straßenbeleuchtung, etc. Die Vereinfachungsvorschrift des §62 Absatz 1 GemHVO ist anzuwenden. Dies bedeutet, dass vor dem 01.01.2014 erworbene bewegliche Sachen nicht bilanziert werden, außer Fahrzeuge und hochwertige Maschinen bei denen Aussicht auf einen Verkaufserlös besteht.

Anschaffungen unter 1000€ netto werden direkt im Ergebnishaushalt als Aufwand gebucht. Ausnahme hiervon ist die Bewertung der Erstausrüstung von Neubauten, auch wenn der Einzelwert unter der Wertgrenze liegt.

Brücken:

Brücken werden nach zulässiger Tonnenlast in Kategorien eingeteilt. Der jeweils vorgegebene Wert (Basis Jahr 2016) ist auf das bekannte bzw. geschätzte Baujahr

zurückzurechnen. Hierzu sind entsprechende Preisentwicklungen des statistischen Landesamtes heranzuziehen.

Friedhofsnutzungsgebühren:

Auf jedem Friedhof gibt es unterschiedliche Bestattungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Ruhezeiten. Diese Grabarten werden also für jeweils unterschiedliche Nutzungsdauern zur Verfügung gestellt. Die im Finanzhaushalt vereinnahmten Nutzungsgebühren sind über eine sogenannte passive Rechnungsabgrenzung in die Bilanz aufzunehmen. Dies bedeutet, dass die bereits bezahlte Gebühr über die jeweilige Nutzungsdauer aufgeteilt wird. Diese Jahresraten stehen als Erlös dem Ergebnishaushalt zum teilweisen Ausgleich der jährlichen Aufwendungen im Friedhofsbereich zur Verfügung.

Gebäude:

Gebäude sind mit den tatsächlichen AHK zu bewerten. Ist dies nicht möglich, kann der Gebäudeversicherungswert, rückgerechnet auf das Bebauungsjahr verwendet werden. Bei Gebäuden, die in mehreren, zeitlich weit auseinander liegenden Bauabschnitten gebaut wurden und nicht den Charakter eines eigenständigen Gebäudes haben, ist ein fiktives Herstellungsjahr zu berechnen.

Betriebsvorrichtungen, sind einzeln zu bewerten, hierzu gehören z.B. Lastenaufzüge, Lehrküchen, Spezialbeleuchtungsanlagen, etc...

Für alle Gebäude ist zu prüfen, ob seit dem Erwerb in mindestens drei Gewerken innerhalb von drei Jahren Sanierungen vorgenommen wurden. Hier sind Nachbewertungen vorzunehmen, soweit mit den AHK bewertet wurde. Ebenfalls ist zu prüfen, ob sich hierdurch die Nutzungsdauern verlängern.

Die Außenanlagen sind gesondert zu bewerten.

Grundstücke:

Straßengrundstücke, inkl. Straßenbegleitgrün, Wege, Plätze, Spiel- und Freizeitplätze, landwirtschaftliche Grundstücke, Ödland, Grundstücke von Fließgewässern, Wassergräben, etc., sind mit dem oberen Bodenrichtwert für Ackerland vom 31.12.2018 des Gutachterausschusses zu bewerten. Die Gemeinde folgt damit der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt und der gängigen Praxis der Kommunen in Baden-Württemberg.

Baugrundstücke sind zum tatsächlichen Kaufpreis oder zum Bodenrichtwert zum Bebauungszeitpunkt bzw. Erwerbszeitpunkt anzusetzen.

Straßen:

Die Straßen, inkl. Geh- und Fußwege und Straßenbegleitgrün, sind entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßenbauarten, sogenannten Straßenkategorien, zu unterteilen.

Es gilt fünf Straßenkategorien zu unterscheiden. Beginnend mit Straßenkategorie 1 für besonders hochwertige Straßen bis Straßenkategorie 5, lediglich Unterbau vorhanden, jedoch nicht asphaltiert bzw. betoniert.

Diese sind mit dem pauschalen Wert pro Straßenkategorie laut Bilanzierungsleitfaden zu multiplizieren und auf das Baujahr mit den Werten des statistischen Landesamtes

für Preisentwicklung für Straßenbau zurückzurechnen. Bei der im Bilanzierungsleitfaden empfohlenen Nutzungsdauer ist das obere Ende der Nutzungsdauer anzuwenden. Straßen, die stark beansprucht werden, dürfen verkürzt abgeschrieben werden, um Sonderabschreibungen im Sanierungsfall zu vermeiden.

Jedem Straßenwert sind pauschale Erschließungsbeiträge zuzuordnen, soweit diese erhoben wurden.

Wald:

Waldgrundstücksflächen sind gemäß § 62 (4) Satz 4 GemHVO mit 2.600 €/ha zu bewerten.

Waldaufwuchs ist, nach Absprache mit dem Forstrevier Reutlingen, mit 7.500 €/ha zu bewerten.

Nutzungsdauern:

Diese geben die durchschnittliche Lebenszeit eines Vermögensgegenstandes an. Hierbei sind die Vorgaben im Bilanzierungsleitfaden maßgebend. Vermögen, welches nicht direkt zugeordnet werden kann, ist wie ähnliches Vermögen abzuschreiben bzw. aufzulösen.

gez.
Bürgermeister
Christof Dold